

G e s e t z
20. Jan. 1977
vom
mit dem das NÖ Kanalgesetz
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz, LGBL.Nr. 6/1954 in der Fassung LGBL.Nr.1/1958 und LGBL.Nr. 225/1969 sowie des § 243 Z.3 der NÖ Abgabenordnung, LGBL.Nr. 142/1963, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

" § 1

Einhebung von Kanalgebühren

Die Gemeinden werden, soferne ihnen das Recht zur Einhebung solcher Gebühren nicht bereits bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, Kanalgebühren (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs-, Sonder- und Kanalbenutzungsgebühren) von den Eigentümern jener Liegenschaften zu erheben, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Anschluß ihrer Liegenschaft an eine bestehende öffentliche Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanalanlage verpflichtet sind oder welchen über Ansuchen der Anschluß bewilligt wird."

2. Im § 2 Abs.1 haben der zweite, dritte und vierte Satz zu entfallen

2a. Im § 3 Abs.2 hat es anstelle des dritten und vierten Satzes zu lauten:

"Zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, daß sie unmittelbar mit dem Kanalnetz verbunden sind."

3. Im § 3 Abs.4 ist das Zitat "§ 14 Abs.5 der n.ö.Bauordnung" durch das Zitat "§ 14 Abs.5 der Bauordnung für Niederösterreich, LGBL.Nr. 36/1883, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 131/1955" zu ersetzen.

4. Im § 4 Abs.1 hat im ersten Satz der Klammerausdruck "(Bauwerber)" zu entfallen. Der zweite Satz hat zu lauten: "Die Sondergebühr ist gleichzeitig mit der Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten." Der dritte Satz hat zu entfallen.
5. Im § 5 Abs.1 hat der Klammerausdruck "[§ 10 Abs.(3) Finanzausgleichsgesetz]" zu entfallen.
6. Im § 6 haben im Abs.1 der Klammerausdruck "[§ 1 Abs.2]" und der Abs.3 zu entfallen.
7. Im § 7 ist der Abs.1 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"(1) In Gemeinden, für deren Gebiet oder Teile desselben (Abfuhrbereich) eine öffentliche Fäkalienabfuhr eingerichtet wird, sind die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Fäkalienabfuhr und die Fäkalienabfuhrgebühren in der Fäkalienabfuhrordnung vom Gemeinderat festzusetzen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

 - a) den Abfuhrbereich,
 - b) eine Regelung der Entleerungstermine, wobei mindestens pro Jahr ein Entleerungstermin vorzusehen ist,
 - c) den Fäkalienabfuhrgebührentarif,
 - d) die Zahlungstermine für die Fäkalienabfuhrgebühren, sofern eine andere als die in diesem Gesetz subsidiär vorgesehene Regelung festgelegt wird (§ 10 Abs.2),
 - e) die näheren Bestimmungen über die Erhebung der für die zur Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände.

(2) Eigentümer von Liegenschaften im Abfuhrbereich, die zur Sammlung der Abwässer Senkgruben verwenden, haben sich der von der Gemeinde eingerichteten Fäkalienabfuhr zu bedienen. Diese Verpflichtung ist den Liegenschaftseigentümern mit Bescheid bekanntzugeben."
8. Im § 7 Abs.2 hat der letzte Satz zu entfallen.
9. Im § 7 hat Abs.4 zu entfallen.
10. Im § 7 erhalten die Abs.2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4.
11. Im § 8 Abs.1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.
12. § 9 hat zu lauten:

" § 9

Abgabepflichtiger

Die Kanalgebühren sind unabhängig von der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Kanalanlage von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, für dessen Grundstück nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl.Nr. 166/1969, die Verpflichtung zum Anschluß besteht oder der Anschluß bewilligt wurde. Die Fäkalienabfuhrgebühren sind von jedem Liegenschaftseigentümer zu entrichten, dessen Grundstück gemäß § 7 Abs.2 in den Abfuhrbereich einbezogen wird. Sind Liegenschaftseigentümer und Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber verschiedene Personen, so sind die Kanalgebühren oder Fäkalienabfuhrgebühren vom Eigentümer des Bauwerkes oder Bauwerber zu entrichten."

13. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b angefügt:

" § 9 a

Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 13, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 9 b

Inkrafttreten von Verordnungen

Die nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, sofern sie keinen späteren Inkrafttretenstermin enthalten."

14. Im § 10 Abs.1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

15. § 13 hat zu lauten:

" § 13

Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 - 240 der NÖ Abgabenordnung, LGBl.Nr. 142/1963, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

- a) entgegen einer bestehenden Verpflichtung zur Ableitung von Abwässern nicht die öffentliche Kanalanlage benützt,
- b) ohne Vorliegen einer Verpflichtung oder einer Bewilligung in einen öffentlichen Kanal der Gemeinde Abwässer einleitet,
- c) in eine Kanalanlage der Gemeinde Stoffe einbringt, durch die eine Beschädigung der Kanalanlage eintritt oder eintreten könnte,
- d) die im § 11 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- e) die gemäß § 15 Abs.3 vorgesehenen Fristen für die Einbringung des Ansuchens um baubehördliche Bewilligung zur Herstellung eines Hauskanals sowie für den Baubeginn und die Bauvollendung des Hauskanals nicht einhält,
- f) entgegen einer bestehenden Anschlußverpflichtung eine öffentliche Fäkalienabfuhr der Gemeinde nicht benützt,
- g) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwider handelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 lit.a - f sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 6.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 lit.g sind von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen unbeschadet der Bestimmungen des § 240 Abs.4 der NÖ Abgabenordnung der Gemeinde zu, auf deren Kanalanlage oder Fäkalienabfuhr sich die Verwaltungsübertretung bezieht."

16. Die Überschrift des IV.Abschnittes ist unmittelbar vor § 15 zu setzen und hat zu lauten:

" IV. Abschnitt
Hauskanäle und Anschlußleitungen".

17. § 14 hat zu lauten:

" § 14
Vollstreckung

Fällige Kanalgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren sowie sonstige auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Abgabenbescheid

vorzuschreibende Geldleistungen hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen. In Städten mit eigenem Statut ist für die Einbringung der vorgenannten Gebühren und Geldleistungen der Magistrat zuständig."

18. Im § 15 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber, die zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage verpflichtet sind, haben Gebäude gemäß § 3 Abs.2 erster Satz mit der öffentlichen Kanalanlage in Verbindung zu bringen."

19. Im § 15 Abs.3 haben der fünfte, sechste und siebente Satz zu entfallen.

20. Im § 15 hat der Abs.8 zu entfallen.

21. Im § 16 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die in Abs.1 erster Satz näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Bescheid aufzutragen. Dieser hat auch die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) zu enthalten. Die sonstigen nach Abs.1 zu leistenden Entschädigungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.71, zu ermitteln. Eine Berufung bezüglich der Höhe einer im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung wird endgültig, wenn ihre Feststellung nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei Gericht begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung."

22. Im § 16 Abs.3 sind die Worte "von Bürgermeister" durch die Worte "von der Bezirksverwaltungsbehörde" zu ersetzen.
23. Im § 16 Abs.6 ist das Zitat "§ 50 des Wasserrechtsgesetzes, BGBl.Nr. II, Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtssnovelle 1947, BGBl.Nr. 144" durch das Zitat "§ 63 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969" zu ersetzen.
24. § 16 Abs.7 hat zu lauten:
- "(7) Für die Auferlegung einer Verpflichtung gemäß Abs.2 und Abs.5 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Wenn durch eine Verpflichtung gemäß Abs.2 und Abs.5 bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betroffen werden (Artikel 15 Abs.5 B-VG), entscheidet der Landeshauptmann in erster und der zuständige Bundesminister in zweiter Instanz."
25. § 17 hat zu lauten:
- " § 17
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."
26. § 17 a hat zu entfallen.
27. § 18 hat zu entfallen.
28. Im § 11 Abs.1, § 12, § 15 Abs.5, § 16 Abs.1 sowie in der Überschrift des § 12 sind die Begriffe "Zahlungsauftrag", "Bescheid (Zahlungsauftrag)" oder "Zahlungsauftrag und Bescheid" durch den Begriff "Abgabenbescheid" zu ersetzen.
29. Im § 3 Abs.5, § 11 Abs.1 und § 12 Abs.1 ist der Begriff "Zahlungspflichtiger" durch den Begriff "Abgabepflichtiger" zu ersetzen.
30. Im § 15 Abs.1 und 3 sind die Begriffe "Baubewilligungsbescheid" und "Baubewilligung" durch den Begriff "baubehördliche Bewilligung" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs.2 nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z.15 treten mit 1. Juli 1976 in Kraft.

RECHENUNG

RECHENUNG
RECHENUNG

RECHENUNG

RECHENUNG
RECHENUNG
RECHENUNG

RECHENUNG
RECHENUNG

RECHENUNG

RECHENUNG